

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.02.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 28.02.2011, zuletzt geändert am 12. Mai 1997, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Bad Waldsee erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren). Soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften

ten nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,  
f) die behördliche Informationsgewinnung,  
g) Verfahren, die von der Stadt Bad Waldsee ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Bad Waldsee gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorge-

sehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 2.500,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeiten abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühren erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Bad Waldsee erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Mai 1997 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über die Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Bad Waldsee.

## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Waldsee vom  
28. Februar 2011

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	3,00 € bis 2.500,00 €
2.	<b>Anträge</b>	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	je angefangene 1/4 Std. 16,00 €
2.2.	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mind. 3,00 €
2.3.	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.4.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs.5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mind. 3,00 €
3.	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (Archivauskunft/Registraturauskunft)</b>	10,00 € bis 30,00 €
3.1.	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	gebührenfrei
4.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
4.1.	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 €
4.2.	von Abschriften, Auszügen, Niederschriften Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite sowie Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	

	je Seite Schulzeugnisse für Schüler/innen bis zur 5. Ausfertigung ab der 6. Ausfertigung	1,50 €  gebührenfrei 1,50 €
4.3	wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 7) hinzu	
5.	<b>Bescheinigungen</b>	
5.1	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt Bad Waldsee für den Empfang und die Verwaltung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft- Steuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6.	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gendarstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
6.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	30,00 € bis 260,00 €
6.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 6.1 mind. 3,00 €
7.	<b>Schreibgebühren</b>	
7.1	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	16,00 €
7.2	für Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 € 0,50 €

7.3	bei einem größeren Format als DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 1,00 €
7.4	Verfielfältigungen, digitale Fotos je Seite	3,00 €
8.	<b>Bauordnungsrecht</b>	
8.1	Benachrichtigung der Angrenzer oder sonstigen Nachbarn im Sinne von § 55 LBO in allen Verfahren	pro Anhörung mit Erhebung der Adresse 24,00 €
9.	<b>Bescheinigung über Nichtausübung des Vorkaufsrechts</b>	
9.1	Bescheinigung	24,00 €
10.	<b>Sanierungsgenehmigung in Sanierungsgebieten</b>	
10.1	Sanierungsgenehmigung	34,00 €
10.2	Ablehnung je angefangene 1/4 Stunde	16,00 €
11.	<b>Umweltinformationen</b>	
11.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei erste 1/4 Stunde je weitere angefangene 1/4 Stunde	gebührenfrei 16,00 €
12.	<b>Denkmalschutz</b>	
12.1	Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der städt. Förderrichtlinien zur Denkmal- und Stadtbildpflege	gebührenfrei
13.	<b>Stadtsanierung</b>	
13.1	Bescheinigung gemäß § 7 h, 10 f, 11 a Einkommensteuergesetz (EStG)	gebührenfrei
13.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung im Zuge einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheids	gebührenfrei



14	<b>Abwasser</b>	
14.1	Genehmigungen, Entwässerungsgenehmigung nach § 15 Abwassersatzung der Stadt Bad Waldsee, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und Abnahmen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist  je angefangene 1/4 Std.	12,00 €
14.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	90,00 €
15.	<b>Bestattungsrecht</b>	
15.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
15.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
16.	<b>Feiertagsrecht</b>	
16.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 110,00 €
16.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
16.3	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	
16.4	pro Tag, an dem Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 115,00 €
17.	<b>Fundsachen</b>	
17.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Werts, mind. 3,00 €
17.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts

18.	<b>Polizeirecht</b>	
18.1	Erteilung von Platzverweisen, Aufenthaltsverboten, Wohnungsverweisen, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot § 27a PolG	20,00 €bis 220,00 €
19.	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b>	20,00 €bis 40,00 €
20.	<b>Melderecht</b>	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)	8,00 €
20.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs 2 MG)	12,00 €
20.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 €bis 200,00 €
20.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €
20.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	6,00 €
20.5	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
20.6	Gebührenfrei sind	
20.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige soweit die Meldebestätigung,	gebührenfrei
20.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	gebührenfrei
20.6.3	die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
20.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre § 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	gebührenfrei
21.	<b>Gaststättenrecht</b>	
21.1	vorübergehende Gaststättenerlaubnis (§ 12 GastG)	30,00 €bis 250,00 €
21.2	Sperrzeitverkürzung (einzeln)	20,00 €bis 60,00 €

22.	<b>Gewerberecht</b>	
22.1	Gewerbeanmeldung	25,00 €
22.2	Gewerbeummeldung	15,00 €
22.3	Gewerbeabmeldung	15,00 €
22.4	Gewerberegisterauskunft	8,00 €
23.	<b>Fischerei</b>	
23.1	Erteilung eines Fischereischeines 1 Jahr 5 Jahre 10 Jahre	20,00 € 20,00 € 20,00 € zzgl. Fischereiabgabe Land
23.2	Verlängerung 1 Jahr 5 Jahre 10 Jahre	15,00 € 15,00 € 15,00 € zzgl. Fischereiabgabe Land
23.3	Erteilung eines Fischereischeines (Jugend)	10,00 €
23.4	Erteilung eines Fischereischeines (Ersatz)	13,50 €

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.